

Beyträge zu dem Versuch einer Vergleichung der Bündnerischen Maass und Gewichte

Autor(en): **Bawier, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden**

Band (Jahr): **6 (1811)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-377989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XIV.

Verträge zu dem Versuch einer Vergleichung der Bündnerischen Maaß und Gewichte.

(N. S. N. Jahrg. zu pag. 273.)

Ganz richtig wird hier die Sage bemerkt: „eine
„Churer Maaß Wasser, Milch oder Wein solle 2 Kr.
„d. i. 96. Churer Loth wiegen. Daß man aber von
„dieser Größe schwerlich eine Maaß finde.“

Daß jene Sage wirklich ihren guten Grund habe
und daß 96 Loth Wassergewicht wirklich die Normal-
Größe der Churer Maaß seye, ist wohl keinem Zweifel
unterworfen*); eben so gewiß ist es auch, daß diese
Norm im Großen z. B. bei halb Zuber von 40 Maaß,
nicht aber, oder äußerst selten, beim Weinausschenken
im Kleinen befolgt wird. Manche, während meines
Stadtamman-Amtes auch hierin gemachte Erfahrungen
und amtliche Anzeigen vor Obrigkeit (z. B. d. 9 Febr.
1795. u. 2 Decbr. 1796.) bestätigen dieses.

*) Man scheint indessen schon frühe davon abgewichen
zu seyn, denn Augustin Stöcklin (*Antiq. fabar.* 1628)
schreibt: zwei churer Maaß Wein wiegen 3 Meizers-
pfund, was für die Maaß nur 90 Loth ausmacht;
folglich genau wie die davoser Maaß. S. S.

Wasser, Milch und Wein gehören freilich nicht in die gleiche Kategorie spezifischer Schwere; interessante Beobachtungen darüber von Cadet de Vaux befinden sich in den franz. Miscellen (VII. Bd. 28 St. 1804.); aber selbst daraus ist zu ersehen, daß es unter gewissen Umständen nicht nur möglich ist, sondern daß diese Umstände sehr oft eintreten, wo die Verschiedenheit der spezifischen Schwere aufhört, ja so wohl der gute als geringe Wein schwerer ist als Wasser. Also z. B. kann sehr oft die Kuhwarne Milch, so wie sie in unsern Alpen gewogen wird, nicht schwerer seyn, als kaltes Wasser; also ebenfalls der hiesige Wein zur Zeit der Steuer, wo er herkömmlich noch immer Most genannt wird, und die Weingährung nicht vollendet ist, eben so schwer oder noch schwerer als Wasser. Viele im Herbst 1807 und seither mit dem Areometer angestellte Proben haben mich dessen überzeugt, ja die süß gebliebenen Weine waren merklich schwerer als Wasser; und dieses ist auch der Fall bei den sauren oder harten Weinen, so ist noch dormalen (August 1810.) der 1808ter und noch mehr der 1809ter Wein schwerer als Wasser.

Daß beim Normal Maas nicht destillirtes sondern gewöhnliches Wasser zu verstehen sene, darf wohl vorausgesetzt werden und damit stimmt auch die folgende Probe überein, welche ich noch im Juni 1802. veranlaßt worden bin anzustellen, wo eine amtliche Untersuchung der Weingeschirre vorgenommen wurde.

Auf einer sehr empfindlichen Waage wog ich in einer enghalsigen Bouteille 24 Loth Wasser vom Kaufhausbrunnen genau ab, und damit wurde eine Viertels-

Maafskanne netto bis an den Nagel angefüllt. Dieses Maaf aber genau 4 Mal in die vorher von den Verordneten als recht gepfechtet anerkannte Maafskanne gegossen, füllte diese nicht nur bis an den Pfechnagel sondern ganz bis oben an den Rand, und diese Maafskanne, nur bis an den Pfechnagel gefüllt 10 mal in das Pfechtgeschirr gegossen, welches der seel. Herr Bürgermeister. Rudolf v. Salis I. während seines Stadtkammern-Amtes verfertigen ließ, reichten um ein beträchtliches nicht bis an den für 10 Maaf bezeichneten Einschnitt. Die nämliche Maafskanne aber wie gedacht über den Nagel bis oben an den Rand angefüllt, 2 bis 8 Mal in mein hölzernes Weinviertel gegossen, kamen wieder mit dessen Pfechtung, folglich die $\frac{1}{4}$ Maaf à 24 Loth oder die Maaf à 96 Loth Wasser ganz überein; die vorher als probhaltig anerkannte Maafskanne aber befindet sich also, nach dem gedachten Normal-Maaf, zu klein.

Diese Proben wurden im Beisehn des Secretärs der damaligen Munizipalität, des Pfechters, eines Rüsers und des Stadtdieners gemacht und an Behörde hinterbracht, die ich auf das während meines Stadtkammern-Amtes Bemerkte und im Stadtkammern. Büchlein auch in Hinsicht auf Maaf und Gewicht Niedergeschriebene verwies, allein man ließ es bei der vorherigen Pfechtung bewenden.

Eine bald darauf wiederholte Probe mit dem selben Weinviertel bestätigte dessen richtige Pfechtung wie oben, und auch jene Maafskanne wie oben bis an den Rand 40 Mal aufgefüllt, in einen gepfechteten und durch nächsten Halbjahr des Rüsers gegossen, erreichten die

Pfechnägel; ein andermal aber bei einem andern Halb-
zuber der auch für richtig gepfechtet ausgegeben
und durchnäßt ward, reichten 41 Maaf der obigen Kanne
wie gedacht angefüllt, kaum zwischen die Pfechnägel,
und die Verschiedenheit der Halbzuber hat man oft An-
laß zu bemerken.

Aus der obgedachten genauen Uebereinstimmung von
solchen Gewicht und Maafen nämlich des Gewichts mit
dem $\frac{1}{4}$ Maaf, Weindierteil und Halbzuber wovon jedes
doch ganz unabhängig von andern verfertigt worden,
ist also ganz zuverlässig auf die Existenz der Normal Ge-
wicht und Maafse zu schließen, und daß die nicht 96
Loth gewöhnliches Wasser haltenden Maafskannen wirk-
lich als von dem Normalmaaf abweichend anzusehen
sind. Da aber die Erfahrung lehrt, daß das richtige
Maaf nur zu den Ausnahmen gehört, so scheint
eine zweckdienliche Vorkehrung nur desto nothwendiger
zu seyn.

Das Normal = Längen = Maaf von 1 Klafter oder 7
Schuh befindet sich bei den Stadthoren, ziemlich dem
Zahn der Zeit trokend, bezeichnet. Man hat also da-
mit auch den Normal = Fuß und Zoll. Eben so ausdau-
ernd würden sich Cubic = Maafse von einem Fuß und Zoll
mit möglichster Genauigkeit verfertigen, und deren Ge-
halt an gewöhnlichem Wasser sich dem Gewicht nach be-
stimmen lassen. Schon vor vielen Jahren hat die Stadt
Bern, so wie in manchem andern, auch hierin ein rühm-
liches Beispiel gegeben.

Man beruft sich so oft auf das Beispiel und die
Besinnungen der lieben Altvordern, und diese haben be-

kannentlich schon gewünscht, daß im ganzen Lande gleiches Maaß und Gewicht eingeführt werden möchte*); sie hatten aber mit zu vielen Hindernissen zu kämpfen, um diesen frommen Wunsch zu erfüllen. Das Bedürfniß einer solchen Gleichheit von Maaß und Gewicht wird je länger je fühlbarer, und dormalen wo so manches ausgeführt wird, was man vor wenigen Jahren noch für unausführbar gehalten hat, ist es kaum denkbar, daß sich irgend Jemand der Festsetzung von Normal Gewicht und Maaßen für den ganzen Canton entgegensetzen würde. Ich vereinige also meinen Wunsch dahin mit den lieben Altvordern und gewiß auch mit den meisten bündnerischen Zeitgenossen.

Chur d. 11 August 1810.

Jac. Bawier.

(Zu pag. 369.)

Unter dem in den Jahren 1794 à 1797 gemachten und in das Churer Stadttamman = Büchlein eingetragenen Bemerkungen befindet sich auch die Untersuchung der hiesigen Getraide = Maaße, woraus sich ergibt: „Daß „das sogenannte halbe Röpsli und $\frac{1}{4}$ Maaß (24 Loth „Wasser haltend) mit einander übereinstimmen, das „ganze Röpsli aber, deren 12 eine Quartane ausma- „chen, wiegt oder enthält 45 Loth Wasser, das Immi „oder $\frac{1}{8}$ Quartane 90 Loth.“

*) S. N. Sammler 51 Jahrg. S. 105.

Da nun das Normal = halbe = Köppli und das Normalviertel = Maasß gleichen Gehalt von 24 Loth haben, das ganze Köppli hingegen weniger, und kein Grund sich denken läßt warum das Ganze nicht gleichviel wie die 2 Hälften enthalten sollte, so muß hier nothwendig ein Irrthum beim Wechten obgewaltet haben, und entweder das ganze Köppli zu klein oder das halbe zu groß seyn; im erstern Fall sollte das ganze Köppli 48 Loth, das Immi wie die Maasß 96 Loth und die Quartane 6 volle dergleichen Maasße enthalten. Zu der obgedachten Probe erinnere ich mich gar wohl Bachwasser und die Stadttammann = Waage gebraucht zu haben.

Daß die Churer Quartane à pag. 396 des M. Sammlers mit 379 Pariser Cubic Zoll Gehalt viel zu klein angegeben ist, ergibt sich auch ohne Rücksicht auf das obige, aus ihrem Verhältniß zu dem Lindauer Malter, welches laut pg. 397. (wosern nämlich diese Angabe richtig ist?) 8632 P. C. Zoll enthält. Laut vieler Erfahrungen nimmt man für bekannt an, daß zum Lindauer Malter der 8te Theil hinzugesetzt ein Bregenzer Malter oder Reuner ausmacht und daß ein solcher Reuner 25 Churer Quartanen enthält. Wenn nun zu den gedachten 8632 P. C. Z. der 8te Theil mit 1079 addirt wird, so gibt das Produkt in 25 getheilt auf die Quart. 388 und beynähe $\frac{1}{2}$ P. C. Zoll. Dieser Gehalt der Quartane aber in 6 Immi wie oben getheilt würde nur $64\frac{3}{4}$ P. C. Zoll ausmachen, was denn freilich in keinem bisher angenommenen Fall für die Churer Maasß gelten kann, sich aber dem wirklichen Gehalt des Immi und ganzen Köppli von 90 u. 45 Loth vielmehr ja bis auf nicht gar ein P. C. Zoll annähert.

Es ist also von den beiden obigen Fällen der 2te wahrscheinlicher als der erste; wahrscheinlich daß der obgedachte Irrthum beim Psecht-Geschirr nur das halbe Köppli allein betrifft; daß dieser nur $22 \frac{1}{2}$ Loth anstatt 24 L. Wasser enthalten sollte*) und daß die Eintheilung der Quartane mit dem flüssigen Maaß nichts gemein hat. Auch hieraus aber erhellet das Bedürfnis einer Berichtigung der Normal-Maasse und Gewichte, welchem durch Einführung ganz gleicher für den ganzen Canton und noch besser für die ganze Schweiz am zuverlässigsten abgeholfen würde.

Char d. 11 Nov. 1810.

Derselbe.

*) Dies angenommen, also die Quartane 340 Loth Wasser, und 1 p. Cub. F. Brunnenwasser $410 \frac{1}{2}$ Pf schwer vorausgesetzt, müßte die Qta. $395 \frac{1}{3}$ p. C. F. halten.